

Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige

Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz



Ausgabe 2026

Herausgeber

Schweizerische Steuerkonferenz

Autor

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Team Steuerdokumentation
3003 Bern

Illustrationen

Barrigue
Lausanne

Druck

Lüthi Druck AG
3360 Herzogenbuchsee

Stückpreis

1–10 Stück: 9 Franken
11–100 Stück: 7 Franken
ab 101 Stück: 5 Franken
Pauschalpreis
für Schulen: 5 Franken / Stück

ISSN 2234-9138
16. Auflage, 2026

Vorbemerkung

Diese Broschüre ist vom Team Steuerdokumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den schulischen Unterricht erarbeitet worden. Sie soll den Leserinnen und Lesern einen **Überblick über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen** verschaffen.

Mit der **einjährigen Gegenwartsbemessung** muss jedes Jahr eine Steuererklärung ausgefüllt werden. Alle Kantone ermöglichen hierzu das Ausfüllen am Computer oder online.

Das Ausfüllen der Steuererklärung kann auf der Website www.steuern-easy.ch mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Dort finden sich zusätzlich nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Trotzdem gibt es gewisse besondere Steuertatbestände, welche Anlass zu verschiedenen Fragen geben können, z.B.:

- Schulden Auszubildende wirklich eine Steuer auf ihrem Lohn? Wenn ja, ab welchem Alter?
- Muss eine arbeitslose Person Steuern zahlen?
- Was geschieht bei Zahlungsschwierigkeiten?
- Wo versteuern Wochenaufenthalter ihr Einkommen?
- Wie wirkt sich ein Kantonswechsel aus?
- Welche steuerlichen Folgen haben Heirat, Trennung oder Scheidung?

Die eine oder andere dieser Fragen betrifft wohl alle steuerpflichtigen Personen irgendwann. Diese Broschüre liefert die Antworten.

In den einzelnen Abschnitten wird manchmal auf die jeweiligen kantonalen Regelungen hingewiesen. Im Prinzip sind aber nur die Bestimmungen der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz

1	Ein weltweit einzigartiges Steuersystem	6
1.1	Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem	7
1.2	Steuerharmonisierung	8
2	Ordentliche Veranlagung	10
2.1	Grundsätze und Methoden.....	10
2.1.1	Verfahren	10
2.1.2	Steuerpflicht.....	11
2.1.2.1	Steuerrechtlicher Wohnsitz natürlicher Personen	11
2.1.2.2	Besteuerung von Wochenaufenthalten	11
2.1.3	Einkommenssteuer	13
2.1.3.1	Gegenstand der Einkommenssteuer.....	13
2.1.3.2	Abzüge	13
2.1.3.3	Direkte Bundessteuer	15
2.1.3.4	Kantonale Besonderheiten	15
2.1.3.5	Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen .	16
2.1.4	Vermögenssteuer	17
2.1.4.1	Gegenstand der Vermögenssteuer	17
2.1.4.2	Abzüge	17
2.1.4.3	Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen	18
2.1.5	Zeitliche Bemessung der Steuern.....	19
2.1.5.1	Steuerperiode	19
2.1.5.2	Bemessungsperiode	20
2.1.5.3	Gegenwartsbemessung	20
2.1.6	Veranlagung der Steuer	21
2.1.7	Steuerberechnung	21
2.1.7.1	Steuersatz und Steuerfuss	21
2.1.7.2	Direkt anwendbarer Tarif	22
2.1.8	Steuerbezug	23
3	Besondere Steuersituationen	26
3.1	Beginn der Steuerpflicht	27
3.1.1	Berechnungsmethode	27
3.1.1.1	Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres.....	27
3.1.1.2	Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres	27
3.1.1.3	Umrechnung auf ein Jahreseinkommen	28
3.1.2	Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton	29
3.1.2.1	Zuzug aus dem Ausland	29
3.1.2.2	Zuzug aus einem anderen Kanton	29
3.1.3	Besteuerung und Veranlagung von Minderjährigen	30
3.1.4	Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit	31

3.2	Ereignisse mit steuerrechtlichen Folgen	32
3.2.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit	32
3.2.2	Heirat	33
3.2.3	Scheidung, rechtliche oder tatsächliche Trennung.....	35
3.2.3.1	Besteuerung von Alimenten	36
3.2.3.2	Einmalige Kapitalleistungen	37
3.2.4	Tod des Ehegatten	37
3.2.5	Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung	38
3.2.6	Ende der Steuerpflicht.....	38
3.3	Ereignisse ohne steuerrechtliche Folgen	39
3.3.1	Übertritt von Lehre zu Anstellung.....	39
3.3.2	Berufswechsel	40
3.3.3	Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	40
3.3.3.1	Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz	40
3.3.3.2	Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz.....	41
3.3.4	Veränderung der Einkommensverhältnisse	42
3.3.4.1	Veränderung des Beschäftigungsgrads	42
3.3.4.2	Veränderung wegen Arbeitslosigkeit.....	43
3.3.4.3	Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen	43
3.3.5	Aufgabe der Erwerbstätigkeit	44
4	Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen.....	45
4.1	Pflichten	45
4.2	Rechte.....	47
4.3	Ratschläge zum Ausfüllen der Steuererklärung.....	49
 Anhänge		
	Lehrmittel zu den Steuern	54
	Adressen der Steuerverwaltungen.....	55
	Stichwortverzeichnis	59

Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	direkte Bundessteuer
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden



TUBS wikipedia.org (CC BY-SA 3.0)

Kantone

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Soleure
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2026)

1 Ein weltweit einzigartiges Steuersystem

Der föderalistische Aufbau der Schweiz hat die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems verhindert. So erheben der **Bund**, die **26 Kantone** und die rund **2110 Gemeinden** Steuern und Abgaben aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungen.



Während die Finanzierung der Bundesaufgaben mehrheitlich über indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuer [MWST], Verrechnungssteuer, Tabaksteuer) erfolgt, decken die Kantone und Gemeinden ihre Ausgaben vorwiegend mit den Erträgen direkter Steuern (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen).

Die wichtigste Einnahmequelle bei den direkten Steuern ist zweifellos die **Einkommenssteuer natürlicher Personen**. Sie macht mehr als ein Drittel der

Gesamteinnahmen der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone und Gemeinden) aus.

In der Volksabstimmung vom 4. März 2018 wurde die Erhebung der direkten Bundessteuer (dBSt) und der MWST um 15 Jahre bis 2035 verlängert.

Eine Verfassung besteht aus der Gesamtheit der Grundsätze, welche die Organisation und Funktionsweise eines Staates sowie die Rechte und Pflichten seiner Bürger festlegen.

Das Referendum gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, über wichtige Beschlüsse des Parlamentes an der Urne endgültig zu entscheiden. Die Verfassung unterscheidet zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum. Über Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, wird von Verfassungs wegen abgestimmt, über Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, falls dies mittels Unterschriftensammlung verlangt wird.

Quelle: www.parlament.ch

Das schweizerische Steuersystem hebt sich neben dem Föderalismus durch eine weitere Eigenart von demjenigen anderer Länder ab: Die Bürgerinnen und Bürger stimmen darüber ab, welche Steuern von ihnen erhoben werden dürfen. Der Staat darf ihnen nur jene Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegen, welche in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind. Verfassungsänderungen sind deshalb beim Bund und in allen Kantonen zwingend dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum). Nur wenige Kantone kennen das obligatorische Referendum auch für die Gesetzesrevisionen. In den anderen Kantonen unterliegen diese in der Regel dem fakultativen Referendum.

In den meisten Fällen kann das Volk sogar bei der Bestimmung von Steuertarif, Steuersatz und Steuerfuss mitreden.

1.1 Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. Wie erwähnt, erheben sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Neben dem Bund hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz. Im Rahmen ihrer Autonomie und den Harmonisierungsvorgaben zu den direkten Steuern erheben die Kantone Steuern auf Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstücksgewinnen unter Umständen unterschiedlich.

Die **Gemeinden** sind befugt, entweder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen oder – was selten vorkommt – kommunale Steuern nach eigenem Tarif zu erheben.

Daneben belastet auch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen mehrheitlich aus anderen Quellen bezieht, so namentlich aus der MWST, der Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben und aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheiten so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Gesamtsteuerlast aufgebürdet wird.

Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu denen ihn die BV ausdrücklich ermächtigt. Jedoch schliesst die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, das Recht der Kantone auf gleichartige Steuern nicht aus. Andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots. So erheben sowohl der Bund wie auch die Kantone direkte Steuern (z.B. die Einkommenssteuer).

Die **Kantone** sind hingegen aufgrund von Art. 3 BV «souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind». Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht zu, Steuern zu erheben und über diese Einnahmen zu verfügen.

Aufgrund dieser **ursprünglichen Steuerhoheit** sind die Kantone in der Wahl der Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor (z.B. MWST).

Die **ursprüngliche Befugnis zur Steuererhebung** steht den **Kantonen** zu. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Schweizerische Bundesverfassung (BV) eingeräumt worden sind.

Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Zölle sowie andere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen ziemlich grossen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Weisst du nun über die Steuerhoheiten Bescheid? Mehr Informationen zum Steuersystem findest du auf www.steuern-easy.ch, wo du unter anderem dein Wissen in einem Quiz testen kannst.

Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Im Gegensatz zur ursprünglichen spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die neben derjenigen des Bundes und der Kantone ein wesentliches Element des schweizerischen Steuersystems darstellt.

1.2 Steuerharmonisierung



Der Föderalismus erklärt, weshalb die kantonalen Steuergesetze früher teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es war somit nicht ungewöhnlich, wenn Steuerobjekt (z.B. das Einkommen), Bemessungsgrundlage oder zeitliche Bemessung bei den direkten Steuern unterschiedlich bestimmt wurden.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags (Art. 129 BV) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG).

- **Steuerpflicht**
Wer muss Steuern bezahlen?
- **Gegenstand der Steuern**
Was wird besteuert?
- **Zeitliche Bemessung der Steuern**
Für welchen Zeitraum sind die Steuern geschuldet?

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz** für die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von kantonalen **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt.

Im Gesetz fehlen grundsätzlich Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt – abgesehen von einzelnen Bestimmungen für die dBSt – den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist der Kantone von acht Jahren findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen. Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

2 Ordentliche Veranlagung

2.1 Grundsätze und Methoden

Die **Veranlagung** bezeichnet das Verfahren zur Festsetzung der geschuldeten Steuer.

2.1.1 Verfahren

Die Veranlagung erfolgt in einem ersten Schritt aufgrund einer **Steuererklärung**. Diese wird den **Steuerpflichtigen** zugestellt und ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und fristgemäss einzureichen (Selbstdeklaration). Die **Steuerbehörde überprüft** diese Angaben und legt die Steuerfaktoren, den Steuersatz und den Steuerbetrag in der **Veranlagungsverfügung** fest (gemischte Veranlagung).

Obwohl in der Schweiz Steuern sowohl für den Bund (z.B. auf dem Einkommen) als auch für den Kanton und die Gemeinde (z.B. auf Einkommen und Vermögen) geschuldet werden, erhalten die Steuerpflichtigen **nur eine einzige Steuererklärung**. Sie wird ihnen **von der Wohngemeinde oder vom Wohnkanton** zugesandt und ist ausgefüllt und mit den nötigen Beilagen an diese Behörde zurückzuschicken. Die Steuererklärung kann *online* oder auf Papier ausgefüllt werden. Die dBSt wird **von den Kantonen** unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Dabei liefert jeder Kanton grundsätzlich 78,8 % der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem Bund ab. Der Kantonsanteil beträgt somit 21,2 %.

Die zuständige Veranlagungsbehörde (im Prinzip die kantonale Steuerverwaltung) prüft die Angaben in der Steuererklärung. Sie fordert bei Bedarf bei der steuerpflichtigen Person zusätzliche für die Steuerveranlagung notwendige Erklärungen oder Unterlagen an.

Sind das steuerbare Einkommen und Vermögen einmal ermittelt, berechnet die Verwaltung die für den Bund (nur Einkommen), den Kanton und die Gemeinde (Einkommen und Vermögen) geschuldeten Steuern.

Die bei der Überprüfung vorgenommenen Korrekturen werden den Steuerpflichtigen in der Veranlagungsverfügung mitgeteilt. Diese haben innert bestimmter Fristen die Möglichkeit, gegen die Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde Einsprache zu erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann bei einer verwaltungsunabhängigen kantonalen Instanz Rekurs bzw. Beschwerde eingereicht werden. Die Kantone können eine zweite Beschwerdeinstanz vorsehen. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesgericht (BGer; *siehe Ziffer 4.2*).

Der Bezug der Steuern erfolgt in zwei Schritten, d.h. mit einer provisorischen Rechnung und einer Schlussrechnung nach Durchführung der definitiven Veranlagung oder aber mittels mehrerer Raten und einer Schlussrechnung (*für Einzelheiten siehe Ziffer 2.1.7*).

2.1.2 Steuerpflicht

2.1.2.1 Steuerrechtlicher Wohnsitz natürlicher Personen

Die **Steuergesetze** knüpfen in der Regel bei der **Einkommensbesteuerung am steuerrechtlichen Wohnsitz** an. Dasselbe trifft für bewegliches Vermögen zu. Unbewegliches Vermögen wird dagegen am Ort der gelegenen Sache (z.B. Liegenschaft oder Grundstück) besteuert.

Der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Ort, an dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Soll nun in einem streitigen oder ungewissen Fall der Wohnsitz festgelegt werden, untersucht die Behörde den **Mittelpunkt der Lebensinteressen und der persönlichen Beziehungen** der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist dabei der Ort der engsten (familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen) Beziehungen.

2.1.2.2 Besteuerung von Wochenaufenthaltern

Als Wochenaufenthalter werden Personen angesehen, welche während der Woche am Arbeitsort (Kanton **A**) leben und arbeiten, aber das Wochenende und die Feiertage regelmässig am Wohnort der Familie (Kanton **B**) verbringen.

Es kann sich hier um ledige junge Leute handeln, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen.

Denkbar ist aber auch eine Familie, bei welcher ein Mitglied in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz nicht jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herpendeln kann.

Bei den Steuerpflichtigen mit **unselbstständiger Erwerbstätigkeit ohne leitende Stellung** sind die familiären und sozialen Beziehungen stärker zu gewichten als die beruflichen (z.B. bei einem Elternteil, der unter der Woche am Arbeitsort wohnt). Dasselbe trifft auf junge alleinstehende Steuerpflichtige zu.

Kehren die Steuerpflichtigen an den Wochenenden vom Arbeitsort im Kanton **A** regelmässig an den Wohnort der Familie im Kanton **B** zurück, befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz im Kanton **B**, der damit auch für die Veranlagung zuständig ist.

Gleich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Studium	Eltern Familie Freunde Vereine
	Steuerrechtlicher Wohnsitz STEUERPFLICHT

Wenn aber die steuerpflichtige Person z.B. eine Beziehung mit jemandem im Kanton A hat und deshalb häufig dort die Wochenenden verbringt oder Hobbies ausübt, befindet sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen neu im Kanton A. Dieser wird somit sein Besteuerungsrecht anmelden und der **steuerrechtliche Wohnsitz verschiebt sich** dorthin.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Konkubinat Vereine	Eltern Familie
Steuerrechtlicher Wohnsitz STEUERPFLICHT	

Die steuerpflichtige Person muss den **Beweis** erbringen, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen an einem anderen Ort liegt, wenn sie nicht an ihrem Arbeitsort besteuert werden will.

Im interkommunalen Verhältnis gelten manchmal andere Regeln. So kann z.B. eine Aufteilung der Steuer zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde stattfinden.

Es kann vorkommen, dass zwei Kantone sich um die Steuerpflicht desselben Steuerpflichtigen streiten. Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch zwei oder mehrere Kantone für den gleichen Zeitraum verstösst aber gegen das verfassungsmässige **Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung**.

Im Streitfall muss der steuerrechtliche Wohnsitz – durch die Kantone oder in gewissen Fällen durch die ESTV – auf einen der beiden Kantone festgelegt werden. Die Angelegenheit kann bis vor das BGer weitergezogen werden.

2.1.3 Einkommenssteuer

2.1.3.1 Gegenstand der Einkommenssteuer

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine Einkommenssteuer auf dem massgebenden steuerbaren Einkommen. Welche Einkommen sind nun aber in der Steuererklärung anzugeben?

Die steuerpflichtige Person wird auf der **Gesamtheit ihrer Einkünfte** besteuert und zwar unabhängig von deren Quelle (schweizerischer oder ausländischer Ursprung, Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen usw.).

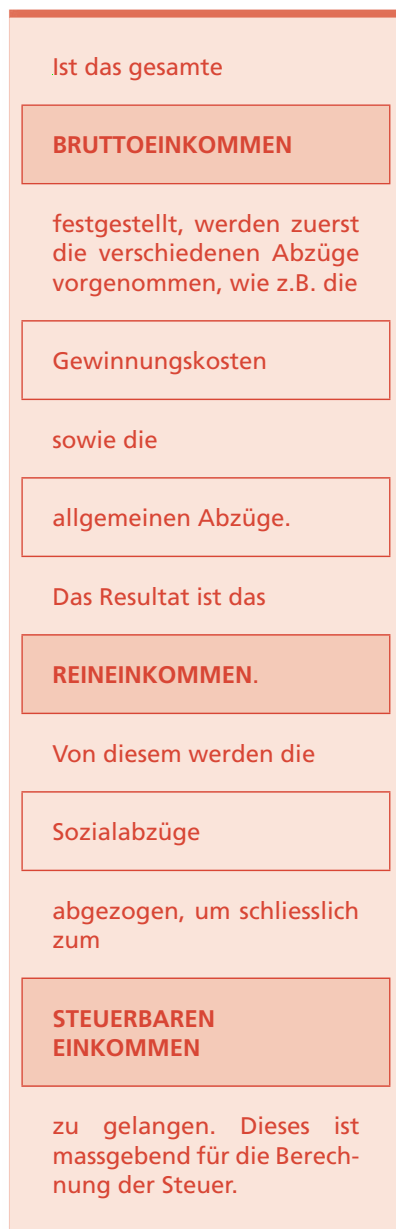
Die Steuergesetze definieren den Begriff des Einkommens in der Regel nicht. Sie zählen die verschiedenen Einkommenselemente auf oder umschreiben das Einkommen und führen Beispiele an. Diese zweite Methode wird bei der dBSt angewandt. Der Gesetzgeber spricht von «**allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**» und nennt in der Folge Beispiele.

Die verschiedenen Einkommensarten können in einige wenige Kategorien zusammengefasst werden (*siehe Ziffer 2.1.3.5. I*).

2.1.3.2 Abzüge

Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen erhoben. Die steuerpflichtige Person kann aber davon bestimmte Abzüge vornehmen. Diese sind in den Steuergesetzen ausdrücklich erwähnt. Man unterscheidet drei Kategorien von Abzügen, die Gewinnungskosten, die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge.





Gewinnungskosten

Unter die Gewinnungskosten fallen Aufwendungen, die unmittelbar für die Einkommenserzielung nötig sind. Für unselbstständig Erwerbende sind dies z.B. die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort (bis zu einem Maximalbetrag, der sich beim Bund auf höchstens CHF 3300 pro Jahr beläuft) oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Für selbstständig Erwerbende sind dies Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.

Allgemeine Abzüge

Dies sind Abzüge, die mit der Einkommenserzielung nicht direkt zusammenhängen, deren Vornahme aber aus sozialpolitischen Gründen zugelassen ist.

Unterhaltsbeiträge sowie Beiträge an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung (ALV) oder berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang abziehbar.¹

In beschränktem Umfang können private Schuldzinsen, Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, Beiträge an Krankenversicherung, Lebensversicherung, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), erhebliche Krankheitskosten sowie die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte usw. abgezogen werden.

Zudem können alle berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Beim Bund beträgt der Abzug maximal CHF 13 000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Kosten für die Erstausbildung sind demgegenüber nicht abzugsfähig.

Sozialabzüge

Mit diesen Abzügen sollen bei der Bemessung der Einkommenssteuer die sozialen Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen beeinflussen, berücksichtigt werden. In Betracht gezogen werden u.a. Zivilstand, Anzahl Kinder oder andere Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterstützt werden, sowie allfällige Behinderungen, welche die Arbeitsfähigkeit und das Einkommen schmälern.

¹ Die Beiträge an AHV, IV, ALV und berufliche Vorsorge werden automatisch vom Lohn abgezogen, was im Lohnausweis ersichtlich ist. In der Steuererklärung wird dann das Nettoeinkommen und nicht das Bruttoeinkommen angegeben. Deshalb wird diesen Beiträgen nicht mit einem zusätzlichen Abzug Rechnung getragen.

2.1.3.3 Direkte Bundessteuer

In der ganzen Schweiz werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der dBSt, unabhängig vom Wohnsitzkanton, einheitlich angewandt.

2.1.3.4 Kantonale Besonderheiten

Die 26 kantonalen Steuergesetzgebungen sind dagegen uneinheitlich und enthalten im Vergleich zueinander Unterschiede betreffend Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, welche gemäss BV und StHG Sache der Kantone bleiben (*siehe Ziffer 1.2*). Ihre Ausgestaltung und Höhe können somit von Kanton zu Kanton variieren.

2.1.3.5 Vom Bruttoeinkommen zum steuerbaren Einkommen

I Gesamtes Bruttoeinkommen im In- und Ausland

Erwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	
Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	
Nebeneinkommen	
Ersatzeinkommen (Renten)	
Einkommen aus beweglichem Vermögen	
Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Grundstücke)	
Übriges Einkommen	
II Total Bruttoeinkommen	

III Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge

Berufskosten Unselbstständigerwerbender	
Gewinnungskosten Selbstständigerwerbender	
Private Schuldzinsen	
Beiträge an AHV / IV / EO / ALV	
Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	
Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	
Versicherungsprämien	
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	
Drittbetreuungskosten	
Übrige Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
IV Total Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	

Bruttoeinkommen (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge (Ziffer IV)	
V Reineinkommen (Nettoeinkommen)	

VI Sozialabzüge

Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug	
Kinderabzug	
Unterstützungsabzug	
Übrige Sozial- und sozialpolitische Abzüge	
VII Total Sozialabzüge	

Reineinkommen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Sozialabzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Einkommen	

2.1.4 Vermögenssteuer

2.1.4.1 Gegenstand der Vermögenssteuer

Der Bund besteuert das Vermögen natürlicher Personen nicht. Alle Kantone und Gemeinden erheben hingegen neben der Einkommenssteuer (**Hauptsteuer**) eine Vermögenssteuer (**Ergänzungssteuer**).

Diese Steuer soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht angreifen. Ihr Ziel ist vielmehr, das aus dem Vermögen stammende Einkommen indirekt zu belasten. Allerdings wird die Steuer auch auf ertragslosen Vermögensteilen erhoben.

Da die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zu verstehen ist, sind ihr Steuermass und ihre Bewertungsregeln entsprechend zurückhaltend ausgestaltet.

Der Vermögenssteuer unterliegen alle der steuerpflichtigen Person zustehenden unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerte (inklusive Kryptowährungen), geldwerten Rechte, Forderungen sowie Beteiligungen. Sie ist eine sogenannte **Gesamtvermögenssteuer**. Nicht besteuert werden hingegen Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet und deshalb von diesem bis zur Volljährigkeit des Kindes deklariert und versteuert.

2.1.4.2 Abzüge

Jedoch wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das **Reinvermögen** besteuert, d.h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen (Schuldenabzug und Sozialabzüge) übrig bleibt.

Schuldenabzug

Die Schulden können in allen Kantonen von der Gesamtsumme des Vermögens abgezogen werden.

Sozialabzüge

Die Mehrheit der Kantone gewährt Sozialabzüge. Dazu gehören u.a. Kinderabzüge und Abzüge für ältere Steuerpflichtige. Die Höhe der Abzüge sowie eventuelle steuerfreie Beträge sind jedoch von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erhebt keine Vermögenssteuer, wie wir sie in der Schweiz kennen.

Ist das gesamte

BRUTTOVERMÖGEN

festgestellt, werden zuerst die

Schulden

subtrahiert. Das Resultat ist das

REINVERMÖGEN

Von diesem werden dann die

Sozialabzüge

abgezogen, um schliesslich zum

STEUERBAREN VERMÖGEN

zu gelangen. Dieses ist massgebend für die Berechnung der Steuer.

2.1.4.3 Vom Bruttovermögen zum steuerbaren Vermögen

I Aktiven im In- und Ausland

Grundeigentum	
Geschäftsvermögen	
Wertschriften, Bankguthaben und sonstige Kapitalanlagen	
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen	
Anteil am Vermögen von Erbengemeinschaften	
Übrige Vermögenswerte	
II Total der Aktiven (Bruttovermögen)	

III Passiven

Private Schulden	
Schulden auf Geschäftsvermögen	
IV Total der Passiven	

Aktiven (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Passiven (Ziffer IV)	
V Reinvermögen (Nettovermögen)	

VI Abzüge

Persönlicher Abzug / Abzug für Verheiratete	
Kinderabzug	
Andere Abzüge	
VII Total der Abzüge	

Reinvermögen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Abzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Vermögen	

2.1.5 Zeitliche Bemessung der Steuern

Betreffend zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- Welcher Zeitabschnitt (Periode) ist für die Berechnung des Einkommens und Vermögens massgebend?
- Für welchen Zeitabschnitt ist die Steuer geschuldet?

Im Bestreben, die Steuergesetze formell zu harmonisieren, gilt beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich das folgende Veranlagungssystem:

Jährliche Veranlagung (Postnumerando)
Ausfüllen der Steuererklärung jedes Jahr

Die **Einkommenssteuer** und die **Vermögenssteuer** sind typische Beispiele für **periodische Steuern**. Sie werden in regelmässigen Zeitabständen bemessen und veranlagt. Die Ermittlung und Veranlagung der periodischen Steuern können jedoch nur in einem klar abgegrenzten Zeitraum erfolgen. Wenn die steuerbaren Elemente berechnet sind, ist die daraus ermittelte Veranlagung nur für diesen Zeitraum gültig.

Was die **zeitliche Bemessung** anbelangt, setzen die periodischen Steuern voraus, dass man dem Zeitfaktor mit folgenden Perioden Rechnung trägt:

- Die **Steuerperiode** umfasst und begrenzt den Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. Sie bestimmt somit den zeitlichen Umfang der Steuerpflicht.
- Die **Bemessungsperiode** legt den Zeitraum fest, in dem das der Steuerberechnung zugrunde liegende Einkommen erzielt wird.

Zur Ermittlung (Veranlagung) des Steuergegenstands und des Steuerbetrags bedarf es einer zeitlichen Bestimmung. Es wird deshalb zwischen den **einmaligen** und den **fortdauernden** oder **periodischen Steuern** unterschieden.

Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis. So löst zum Beispiel die Einfuhr von Waren (Ereignis) eine einmalige Zollpflicht aus.

Bei den **periodischen Steuern** wird hingegen Bezug genommen auf ein Ereignis, das andauert, wie z.B. Verfügen über Vermögen (Vermögenssteuer) oder Wohnsitz (Personalsteuer), oder das sich im Laufe der Zeit erneuert, z.B. Einkommen (Einkommenssteuer).

2.1.5.1 Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der **Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist**. Sie hängt davon ab, ob die persönlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht gegeben sind (Wohnsitz, Grundeigentum usw.).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man von **Steuerjahr**.

Die Steuerperiode ist jedoch kürzer als ein Jahr, wenn die steuerpflichtige Person nach Beginn des Steuerjahres vom Ausland in die Schweiz zieht oder wenn sie vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres den Wohnsitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt.



2.1.5.2 Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der **Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zugrunde liegende Einkommen erzielt wird.**

Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei den Vermögenssteuern. Für letztere ist das in einem bestimmten Moment («**Stichtag**») vorhandene Vermögen ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

2.1.5.3 Gegenwartsbemessung

Alle schweizerischen Steuersysteme wenden **eine einzige Methode** an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen und zwar die **Gegenwartsbemessung**. Die Steuer wird dabei aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens berechnet. Die Gegenwartsbemessung wird auch «**Postnumerandobesteuerung**» genannt, weil die Veranlagungsperiode der Steuer- und Bemessungsperiode nachfolgt.

Diese Besteuerungsmethode kennen auch die meisten unserer Nachbarländer.

Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die **Steuerperiode (Steuerjahr)** und die **Bemessungsperiode (Bemessungsjahr)** **übereinstimmen**. Die Steuererklärung ist **jährlich** auszufüllen. Da die Steuerpflichtigen aber erst nach Ablauf des Jahres wissen, wie viel sie verdient haben, können sie die Steuererklärung erst zu Beginn des dem Steuerjahr folgenden Jahres ausfüllen.

2026	2027
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Steuererklärung Veranlagung und Bezug

Beispiel

Die für das Steuerjahr 2026 geschuldete Steuer wird auf der Basis des 2026 verdienten Einkommens berechnet.

Das Veranlagungsverfahren (Einreichung der Steuererklärung und Bestimmung der Steuer) kann erst 2027, also nach Ablauf der Steuerperiode, erfolgen.

2.1.6 Veranlagung der Steuer

Nach Prüfung der Steuererklärung und gestützt auf allfällige Untersuchungen stellt die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung zu, welche die Steuerfaktoren, den Steuersatz und den Steuerbetrag festsetzt.

Die Bestimmung des Steuerbetrags erfolgt nicht in allen Kantonen gleich.

2.1.7 Steuerberechnung

2.1.7.1 Steuersatz und Steuerfuss

In fast allen Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**. Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den sogenannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**.

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss (in Prozent oder in Einheiten).

Für die **Vermögenssteuer** gilt diese Berechnungsweise analog. Sie wird jedoch in **Promille** berechnet.

In fast allen Kantonen ermitteln die Gemeinden ihre Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls mit einem Steuerfuss.

Beispiel

Steuerbares Einkommen	CHF 50 000
Steuersatz	5 %
Einfache Steuer	CHF 2500
Steuerfuss	1,5 bzw. 150 %
Geschuldete Kantonssteuer	CHF 3750

Je nach Kanton wird dieses jährliche Vielfache auch «Steuer-einheit» oder «Steueranlage» genannt.

Dieses Vielfache wird ebenfalls zur Berechnung der **Kirchensteuer**, welche in fast allen Kantonen erhoben wird, angewandt. Der Kanton VD kennt keine solche Steuer. Kultusaufgaben sind im Kantonsbudget enthalten. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben. In den Kantonen TI, NE und GE ist ihre Bezahlung fakultativ.

Der Steuerfuss, der periodisch (in der Regel jährlich) durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung) neu festgelegt wird, erlaubt eine **kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen** (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss herabgesetzt werden (z.B. auf 95 % der einfachen Steuer), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110 % der einfachen Steuer).

Für die Gemeinden, deren Steuererträge durchwegs von der Veranlagung der Kantonssteuer abhängig sind, stellt der Steuerfuss ein wichtiges Element der Budgetpolitik dar. Durch entsprechende Gestaltung des Gemeindesteuerfusses können sie ihre Einnahmen individuell ihren laufenden Bedürfnissen anpassen.

Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht und die Gemeindesteuer bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Hingegen kennen im Kanton BS die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinne.

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist aber auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt.² Die Bürger üben also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine demokratische Kontrolle über ihre Steuerbelastung aus (siehe Ziffer 1).

Beispiel

Steuerbares Einkommen	CHF 50 000
Steuersatz (Kanton VS)	5,7691 %
Kantonale Einkommenssteuer	CHF 2885
Steuerbares Vermögen	CHF 200 000
Steuersatz (Kanton VS)	1,9‰
Kantonale Vermögenssteuer	CHF 380

Zu diesen Steuerbeträgen kommen die kommunalen Steuern (Einkommen und Vermögen) hinzu.

2.1.7.2 Direkt anwendbarer Tarif

Bei der dBSt und im Kanton VS ist die Höhe des Steuerbetrags hingegen **direkt aus dem gesetzlich festgelegten Steuertarif ersichtlich**.

Eine Steuertarif-Tabelle vermittelt zu jedem steuerbaren Einkommen und Vermögen einen entsprechenden **Steuersatz**.

Dieser Satz wird für die Einkommenssteuer in Prozent (z.B. 7,5 %) ausgedrückt, für die (kantonale) Vermögenssteuer in Promille (z.B. 2,2‰). Er erlaubt die direkte Berechnung der geschuldeten Steuer.

² Im Kanton ZH gibt es kein Referendum gegen die Festsetzung des kantonalen Staatssteuerfusses durch den Kantonsrat.

2.1.8 Steuerbezug

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der dBSt fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres (mit Zahlungsfrist von 30 Tagen).

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern hingegen in mehreren provisorischen Raten während des Steuerjahrs bezogen. Der Saldo, d.h. die Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag, muss entweder noch bezahlt werden oder er wird der steuerpflichtigen Person zurückerstattet, sobald die Steuerveranlagung definitiv ist.



Mehrere Kantone sehen für die kantonalen und kommunalen Steuern sowie z.T. für die dBSt die Möglichkeit von Vorauszahlungen vor. In einigen Kantonen hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, bei Erhalt der provisorischen Steuerrechnung oder vor einem bestimmten Datum die gesamte geschuldete Steuer mit einer einmaligen Vorauszahlung zu begleichen. Im Gegenzug erhält sie ein Skonto (Preisnachlass).

Beispiel

Im Steuerjahr 2026 bezahlt Herr A drei provisorische Ratenrechnungen für je CHF 3000 (insgesamt CHF 9000). Im Frühjahr 2027 füllt er die Steuererklärung für das Jahr 2026 aus. Im Herbst 2027 erhält Herr A die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2026 (gesamte geschuldete Steuer: CHF 10000). Daher muss er gestützt auf die Schlussabrechnung noch einen Saldo von CHF 1000 begleichen.

Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle und den zugehörigen Anmerkungen beziehen sich ausschliesslich auf die **Anzahl provisorischer Raten**.

Ausser im Kanton BS, welcher ein spezielles System kennt, werden in allen anderen Kantonen sowohl die während des Steuerjahres entrichteten Raten als auch die einmaligen Zahlungen **immer aufgrund provisorischer Rechnungen** beglichen, welche gemäss der Veranlagung des Vorjahres oder des voraussichtlich nach Angaben der steuerpflichtigen Person geschuldeten Steuerbetrags berechnet werden.

Ein eventueller Saldo wird dem Steuerpflichtigen frühestens im **folgenden Jahr** mit der **Schlussabrechnung** mitgeteilt.

Bezahlung in Raten				
einmalig	zweimalig	dreimalig	drei-, vier- oder fünfmalig	in neun, zehn oder zwölf Raten
dBSt, LU, UR, SZ ¹ , OW, NW, ZG ² , BS, BL ³ , AG	GR ⁴	BE, GL ⁵ , SO, SH, TI, ZH ⁶ , AR ⁶ , AI ⁶ , SG ⁶ , TG ⁶	VS ⁷	FR ⁸ , NE ⁹ , GE ¹⁰ , VD ¹⁰ , JU ¹¹

- 1 Möglichkeit der Bezahlung in drei Raten.
- 2 Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
- 3 Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.
- 4 Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
- 5 Der in der provisorischen Rechnung ausgewiesene Betrag kann gesamthaft oder in drei Raten per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist seit Zustellung bezahlt werden.
- 6 Grundsätzlich in drei Raten, aber – auf Verlangen – auch in sieben Raten (ZH), in einmal oder elf Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal elf Raten (AR und SG) sowie in maximal zwölf Raten (TG) möglich.
- 7 Im Prinzip in fünf Raten.
- 8 Im Prinzip in neun Raten. Bezahlung jedoch auch in einmal bzw. für die dBSt in sechs freiwilligen Anzahlungen möglich.
- 9 In zehn Raten.
- 10 Im Prinzip in zwölf monatlichen Raten mit der Möglichkeit, die dBSt zu integrieren. GE gewährt ein Skonto, wenn der Gesamtbetrag in einmal vor dem 10. Februar bezahlt wird.
- 11 In zwölf monatlichen Raten.

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen:** Die Zahlung kann gestundet, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.
- **Erlass:** Bei einer wirtschaftlichen Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

Die steuerpflichtige Person muss die finanzielle Notlage darlegen und beweisen (mit monatlichen Budgetaufstellungen, Kontoauszügen usw.).

Verfahren betreffend Zahlungserleichterungen und Erlass sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten. Eine rechtskräftig gewordene Veranlagung kann mit anderen Worten nicht mittels eines Steuererlasses «korrigiert» werden.

3 Besondere Steuersituationen

Das in der ganzen Schweiz geltende System der Gegenwartsbemessung ermöglicht die rasche Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Im Folgenden werden Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie bestimmte besondere Verhältnisse vertieft betrachtet.

Was geschieht bei Eintritt in die Steuerpflicht bzw. erstmaliger Steuerveranlagung im Kanton?	Was geschieht bei einer dauernden und wesentlichen Änderung der Familiensituation, der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse?
z.B. bei: • Zuzug aus dem Ausland • Zuzug aus einem anderen Kanton • Minderjährigen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten • erstmaliger Veranlagung volljähriger Jugendlicher <i>Siehe Ziffer 3.1</i>	z.B. bei: • Aufnahme der Erwerbstätigkeit • Heirat • gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung sowie Scheidung • Tod des Ehegatten • Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) oder Schenkung <i>Siehe Ziffer 3.2</i>

3.1 Beginn der Steuerpflicht

Die Pflicht, eine Steuererklärung im Wohnsitzkanton auszufüllen, beginnt bei:

- Erhalt der ersten Steuererklärung durch die kantonalen Steuerverwaltungen (bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, spätestens bei Volljährigkeit);
- Zuzug aus einem anderen Kanton;
- Zuzug aus dem Ausland.

3.1.1 Berechnungsmethode

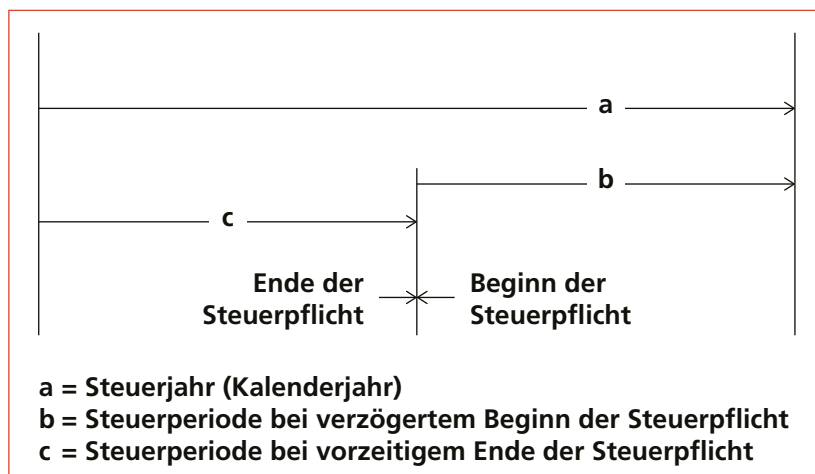
3.1.1.1 Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres

Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht am 1. Januar, ist das im ersten Jahr erzielte Einkommen Bemessungsgrundlage für das erste Steuerjahr.

3.1.1.2 Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode (beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in die Schweiz), stellt sich die Frage, wie sie im ersten Steuerjahr besteuert werden soll.

Alle Steuergesetze der Schweiz sehen vor, dass die Steuer auf dem während der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommen erhoben wird. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer folglich nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben.



Dasselbe Vorgehen gilt auch bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (beim Wegzug ins Ausland oder bei Tod; siehe dazu Ziffer 3.2.6).

Wie aber wird das Einkommen berechnet, wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode dauert?

3.1.1.3 Umrechnung auf ein Jahreseinkommen

Alle Steuergesetze sehen für die Bestimmung des **Steuersatzes** vor, dass die **regelmässig fliessenden Einkünfte** (z.B. Lohn oder Rente) auf zwölf Monate (ein Jahreseinkommen) umgerechnet werden, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

Beispiel

Mit einem progressiven Steuertarif und ohne Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen würde für eine steuerpflichtige Person, die erst Mitte Jahr im Kanton (in der Schweiz) Wohnsitz nimmt und in sechs Monaten CHF 24 000 verdient, ein tieferer Steuersatz angewandt als für jemanden, der schon seit Beginn des Jahres im Kanton (in der Schweiz) steuerpflichtig ist und CHF 48 000, also denselben monatlichen Lohn, verdient.

Die Notwendigkeit, zur Ermittlung des Steuersatzes die regelmässig fliessenden Einkünfte in ein Jahreseinkommen umzurechnen, ist in der Progression der Steuertarife begründet. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (beispielsweise bei gleichem Lohn) würden sonst Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres in die Steuerpflicht eintreten, mit einem kleineren Steuersatz belastet als diejenigen, welche schon seit Beginn des Jahres steuerpflichtig sind.³

Für die **Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr** kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen} = \frac{\text{effektiv erzieltetes Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}} \times 360$$

Bei der **erstmaligen Veranlagung von Minderjährigen** (für ihr Erwerbseinkommen) oder von Jugendlichen bei Volljährigkeit (für alle Einkünfte) stellt sich die **Frage der Umrechnung** der periodischen Einkünfte auf ein Jahr zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes **nicht**. Sie sind nämlich für das ganze Jahr in der Schweiz steuerpflichtig und werden daher auf ihrem effektiv erzielten Einkommen ordentlich besteuert.

Die Formel dient zur Berechnung des (theoretischen) jährlichen Einkommens auf Basis der periodischen Einkünfte.

- **Unselbstständig Erwerbstätige:** Da diese Steuerpflichtigen ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte jährliche Einkommen stützen (monatliches Einkommen $\times 12$).
- **Selbstständig Erwerbstätige:** Wenn die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres weniger als zwölf Monate beträgt, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

Die **nicht periodischen** Einkommenselemente unselbstständig und selbstständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung **nie umgerechnet**.

Das umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann auf das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewandt wird.

Beispiel

Zuzug aus dem Ausland am 1. Juli 2026, Monatslohn CHF 5000; keine anderen Einkünfte. Die steuerpflichtige Person hat für das Steuerjahr 2026 ein Einkommen von CHF 30 000 (erzielter Lohn Juli bis Dezember). Auf dieses wird aber der Steuersatz angewandt, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von CHF 60 000 gelten würde.

³ In den Kantonen mit festen Steuersätzen entfällt die Umrechnung auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens (keine Progression).

3.1.2 Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton

3.1.2.1 Zuzug aus dem Ausland



Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen und hier ihren Wohnsitz nehmen, werden sowohl für die dBSt als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern neu veranlagt.

Die Veranlagung erfolgt nach der Methode der Gegenwartsbemessung, d.h. auf dem in der Schweiz vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) effektiv verdienten Einkommen.

Bei Eintritt in die Steuerpflicht während der Steuerperiode wird das Einkommen für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet (siehe Ziffer 3.1.1).

3.1.2.2 Zuzug aus einem anderen Kanton

Seitdem die Gegenwartsbemessung in der ganzen Schweiz angewandt wird, hat ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton folgende steuerrechtliche Konsequenzen:

- Die Steuerpflicht besteht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).
- Demzufolge erstattet der Wegzugskanton der steuerpflichtigen Person den Betrag der schon bezahlten provisorischen Steuerrechnungen für das betreffende Steuerjahr zurück, sofern keine alten Steuerschulden bestehen. Der Wegzugskanton geht also für dieses Jahr leer aus.

Diese Regeln gelten für die **kantonalen** und **kommunalen** Steuern. Für die Erhebung der **dBSt** ist nur der Zuzugskanton zuständig.

Beispiel

A zieht am 10. Oktober vom Kanton BE (Wegzugskanton) in den Kanton AG (Zuzugskanton). A hat in BE bereits zwei provisorische Ratenrechnungen von je CHF 3000 bezahlt.

BE muss A deshalb den Betrag von CHF 6000 zurückerstatten. AG ist dann das ganze Jahr für die Erhebung der dBSt sowie der Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.

3.1.3 Besteuerung und Veranlagung von Minderjährigen



Bereits das minderjährige Kind ist Steuersubjekt, wird aber in seinen Rechten und Pflichten grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.

Sowohl bei der dBSt wie auch in allen Kantonen wird das Einkommen der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge dem Einkommen des **Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet** (z.B. Vermögenserträge, Renten). Auf Kantonsebene wird das allfällige Vermögen Minderjähriger zu demjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge hinzugerechnet.

Alle Steuertarife der Einkommenssteuer sehen ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

Handelt es sich jedoch um **Erwerbseinkommen** von Kindern unter elterlicher Sorge und übersteigt dieses die Steuerfreigrenze, wird es nicht zum Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge gerechnet, sondern **getrennt beim Kind besteuert**.⁴

Drei Kantone gewähren gewissen Minderjährigen **Spezialabzüge** vom Erwerbseinkommen:

- VS: Abzug von CHF 7770 vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten;
- JU: Abzug von CHF 3800 vom Auszubildenden- und Studentenlohn;
- FR: Abzug von CHF 3600 vom Auszubildenden- und Studentenlohn.

Der Kanton GE kennt eine besondere Regelung: Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der

⁴ Bei sehr niedrigen Erwerbseinkommen wird jedoch aus Angemessenheitsgründen in der Regel auf eine Besteuerung verzichtet und somit wird ein solches erst für die Steuerperiode, in welcher die Jugendlichen volljährig werden, effektiv besteuert.

Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit an der Quelle besteuert.

Bei der Quellensteuer wird die Steuer vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen und der Steuerverwaltung abgeliefert. Somit muss der Arbeitnehmer grundsätzlich keine Steuererklärung ausfüllen.

3.1.4 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit



Der Eintritt in die Volljährigkeit hat in jedem Fall eine **selbstständige Veranlagung** zur Folge. Diese umfassende **persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit** gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren 18. Geburtstag feiern. Sie erstreckt sich – unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person bereits eine Erwerbstätigkeit ausübt – auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (wie Bankzinsen usw.) sowie auf das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.

Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit **persönlich und unbeschränkt steuerpflichtig** wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

Beispiel

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2026, muss sie ihre erste umfassende Steuererklärung im Frühjahr 2027 für die ganze Steuerperiode 2026 ausfüllen.

3.2 Ereignisse mit steuerrechtlichen Folgen

Was geschieht steuerlich, wenn sich Veränderungen im Leben wesentlich auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse auswirken?

Sind weiterhin gleichviel Steuern zu bezahlen, wenn sich beispielsweise durch eine Scheidung oder den Verlust des Arbeitsplatzes die Einkommensverhältnisse verschlechtern?

Was passiert, wenn durch einen vorteilhaften Berufswechsel oder durch eine Erbschaft bzw. Schenkung plötzlich viel mehr Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist?

3.2.1 Aufnahme der Erwerbstätigkeit



Mit der Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit (Lehre, Praktikum usw.) beginnt in der Regel das Berufsleben.

Jugendliche, die zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden für das **ganze Steuerjahr** auf dem **effektiv erzielten Einkommen** besteuert. Eine Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes ist deshalb, unabhängig vom Datum der Erwerbsaufnahme, nicht notwendig.

Es verhält sich gleich bei der Aufnahme (bzw. Aufgabe) einer blossen **Nebenerwerbstätigkeit** (Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt wird) oder **Gelegenheitsbeschäftigung**.

Die **Wiederaufnahme** einer solchen Erwerbstätigkeit wird sowohl beim Bund als auch in den Kantonen gleich behandelt wie die Aufnahme einer Haupttätigkeit.

Bei Zuzug aus dem Ausland wird die steuerpflichtige Person in dem Jahr, in welchem sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, für das Einkommen besteuert, das sie in diesem Jahr effektiv verdient. Es kommt aber der Steuersatz zur Anwendung, der dem Einkommen entspricht, das sie bei ganzjähriger Berufstätigkeit verdient hätte (zur Notwendigkeit dieser Umrechnung der periodischen Einkünfte, siehe Ziffer 3.1.1).

3.2.2 Heirat

Bei der dBSt sowie in allen Kantonen erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Ehegatten (Gemeinschafts- bzw. Familienbesteuerung) ab Beginn des Steuerjahres, in dem sie geheiratet haben.⁵



Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2025 in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Dadurch sollen in Zukunft natürliche Personen unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert werden. In der Volksabstimmung vom 8. März 2026 wurde das Bundesgesetz angenommen.

Die Ehegatten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet, auch wenn sie im Extremfall erst am 31. Dezember geheiratet haben.

Um die steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu vermeiden, haben der Bund und die Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – folgende Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

Verschiedene Tarife

Für Alleinstehende, Verheiratete und Eltern: dBSt.

Doppeltarif

Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG⁶, BS⁶, AR, TI und JU.

Beispiel

Herr A und Frau B heiraten am 15. Juni 2026. Sie werden also (gemäss der im Frühjahr 2027 auszufüllenden Steuererklärung) für das ganze Steuerjahr 2026 gemeinsam veranlagt. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Die beiden Einkommen und Vermögen werden zusammen gerechnet.
- Der Vorzugstarif für Verheiratete wird auf den Gesamtbetrag angewandt.

⁵ Alle nachfolgenden Ausführungen betreffend Ehegatten gelten immer auch analog für die eingetragenen Partnerinnen und Partner. Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle ist aber die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz per 30. Juni 2022 abgeschafft worden. Die vor diesem Datum eingetragenen Partnerschaften bleiben jedoch bestehen, wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden.

⁶ Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

Was ist «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Splittingverfahren

Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf:

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);
- 52 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,92);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55,56 % des Gesamteinkommens: GE (Divisor 1,8)⁷;
- 58,82 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,7).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von CHF 100 000 wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für CHF 50 000 geltenden Satz besteuert, in NE zu dem für CHF 52 000, in SZ, SO, SH und GR zu dem für CHF 52 630, in NW zu dem für CHF 54 000, in GE zu dem für CHF 55 556 und in GL zu dem für CHF 58 824.

Besteuerung nach Konsumeinheiten

Das Gesamteinkommen der Familie wird durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System.

Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe;
- 1,3 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton VD eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt.

Beispiel

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 ($1 \times 1,8$ für die Ehepartner + $2 \times 0,5$ für die Kinder).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von CHF 100 000 wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (CHF 35 700) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von CHF 100 000 angewendet wird.

⁷ Teilsplitting für die getrennten oder geschiedenen Eltern mit abwechselnder Betreuung und gleicher Übernahme der Kosten für die Kinder ohne Zahlung eines Unterhaltsbeitrags.

Darüber hinaus wird Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein zusätzlicher Familienabzug gewährt. Ein zusätzlicher Betrag wird auch für jedes unterhaltsberechtigten Kind gewährt, für das die Ehegatten oder Eltern einen Anteil am Familienquotienten von 0,5 erhalten. Dieser zusätzliche Abzug ist bei hohen Einkommen begrenzt.



Drei Kantone kennen ein anderes System

Es handelt sich um UR (Sozialabzug, der unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung trägt. Unterschiedlich hoher Abzug vom Reineinkommen für Ehepaare, für Alleinstehende mit Kindern und für Alleinstehende, d.h. die Abzüge haben tarifarischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (Steuerrabatt).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Seit dem 1. Januar 2008 gelten bei der dBSt Steuererleichterungen für alle verheirateten Paare sowie für Zweiverdienerehepaare. Analoge Massnahmen kommen in verschiedenen Kantonen bei der Kantons- und Gemeindesteuer schon länger zur Anwendung.

Steuerpflichtige mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen werden im Rahmen der dBSt zusätzlich mit einem Elterntarif entlastet. Er besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag von CHF 263 pro Kind bzw. unterstützungsbedürftige Person. Im Übrigen gibt es einen Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. CHF 25 800.

3.2.3 Scheidung, rechtliche oder tatsächliche Trennung

Auf Bundesebene sowie in allen Kantonen haben die Scheidung und die rechtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem die Scheidung oder Trennung erfolgt ist.

Die Beteiligten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als geschieden oder getrennt, auch wenn sie erst am 31. Dezember geschieden worden sind oder sich getrennt haben.

Dasselbe gilt auch bei **bloss tatsächlicher Trennung** der Ehegatten (d.h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von den Ehegatten nachgewiesen und von Dauer ist.



Bei der getrennten Veranlagung sind alle Veränderungen des Einkommens und – in den Kantonen – auch des Vermögens zu berücksichtigen, die bei jedem Partner aufgrund der Scheidung oder Trennung der Ehe eingetreten sind.

Neu zu berücksichtigen sind zudem die Leistungen, die ein Partner dem anderen in Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zahlen muss.

3.2.3.1 Besteuerung von Alimenten

Diese Unterhalts- oder Unterstützungspflicht beruht auf dem Familienrecht. Zu deren Erfüllung werden nach der Scheidung oder Trennung der Ehe einem der (ehemaligen) Partner und gegebenenfalls den Kindern wiederkehrende Leistungen (Alimente) zugesprochen. Zahlungspflichtig ist der andere (geschiedene) Ehegatte.

Man unterscheidet dabei zwei Kategorien:

- **Alimente** an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten;
- **Kinderalimente** an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen Kinder**.

Ehegattenalimente

	Beim Zahlenden	Beim Empfangenden
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Kinderalimente

	Beim Zahlenden	Beim Empfangenden
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Diese Tabelle gilt nur für minderjährige Kinder. Empfängt ein **volljähriges** Kind Alimente, können diese vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom volljährigen Kind auch nicht versteuert werden.

3.2.3.2 Einmalige Kapitalleistungen

Während die in Rentenform ausbezahlten Alimente beim Empfänger besteuert werden und beim Zahlungspflichtigen abzugsfähig sind, ist die Situation bei den Alimenten in Form von einmaligen Kapitalzahlungen anders.

Werden die Unterhaltsleistungen statt in regelmässigen Abständen mittels einmaligen Geldbetrags (einmaliger Kapitalleistung) entrichtet, ist dieser beim Empfänger steuerbefreit. Folglich können diese Beiträge beim Zahlungspflichtigen nicht abgezogen werden.

3.2.4 Tod des Ehegatten



Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und somit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Der überlebende Ehegatte wird ab dem Todes-tag für den Rest der Steuerperiode separat zu dem für ihn anwendbaren Tarif veranlagt (ein einziges Erwerbseinkommen, Wegfall allfälliger Verheiratetenabzüge usw.).

In drei Kantonen wird der überlebende Ehegatte während einiger Zeit weiterhin aufgrund des Verheirateten tarifs besteuert:

- BL und TI für das Jahr des Todes.
- SO für das Jahr des Todes sowie die beiden darauffolgenden Jahre.

3.2.5 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung

Erbschaften und Schenkungen werden nicht der Einkommenssteuer, sondern – sofern anwendbar – den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern unterstellt.

Diese Vorgänge haben in den meisten Fällen eine entsprechende Vermehrung des steuerbaren Vermögens (und des daraus fliessenden Vermögensertrags) zur Folge, was dann zusätzlich eine Erhöhung der Vermögenssteuer sowie der Einkommenssteuer (letztere aufgrund des Vermögensertrags) bewirkt.

3.2.6 Ende der Steuerpflicht

Sowohl auf Bundesebene als auch in allen Kantonen endet die Steuerpflicht mit der endgültigen **Aufgabe des Wohnsitzes** oder des Aufenthalts in der Schweiz und Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland oder mit dem **Tod**.

Wir haben bereits gesehen, dass die steuerpflichtige Person bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres für das gesamte Jahr von ihrem neuen Wohnsitzkanton veranlagt und besteuert wird (*siehe Ziffer 3.1.2.2*).

Hingegen muss die steuerpflichtige Person bei Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (wegen Wegzugs ins Ausland oder wegen Todes) die Steuer nur auf dem Einkommen bezahlen, das sie zwischen Anfang des Steuerjahres und Ende der Steuerpflicht verdient hat. Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die periodischen Einkünfte wiederum in ein Jahreseinkommen umgerechnet (*siehe Ziffer 3.1.1.3*).

3.3 Ereignisse ohne steuerrechtliche Folgen

3.3.1 Übertritt von Lehre zu Anstellung

Gewisse Kantone sehen für den Lohn von Auszubildenden Abzüge oder steuerfreie Beträge vor (*siehe Ziffer 3.1.3*).

Der Übergang von Lehre zu Anstellung **spielt für die Besteuerung keine Rolle**, da bei der Postnumerando-Bemessung das im betreffenden Jahr effektiv erzielte Einkommen als Berechnungsbasis herangezogen wird.

Beispiel: Ende der Lehrzeit / Anstellung / Militärdienst

Ein Jugendlicher beendet Ende Juni 2026 seine Lehre (monatlicher Verdienst im letzten Lehrjahr: CHF 1400).

Während der 18 Wochen dauernden Rekrutenschule erhält er seinen Sold (CHF 6 pro Tag, nicht steuerbar) sowie einen Betrag von CHF 69 pro Tag (als Erwerbsausfallentschädigung, steuerbar).

Nach der Rekrutenschule nimmt er Anfang Dezember eine neue Erwerbstätigkeit auf. Er verdient jetzt monatlich CHF 4500.

Wie erfolgt die Veranlagung 2026?

Einkommen	Monate/Tage	CHF
Lehrlingslohn Januar bis Juni	6 Monate	8 400
Rekrutenschule (18 Wochen) mit CHF 69 pro Tag Ende Juni bis Oktober	124 Tage	8 556
Lohn nach Rekrutenschule 1. – 31. Dezember	1 Monat	4 500
Total		21 456

Er wird also für das Jahr 2026 auf einem Jahreseinkommen von CHF 21 456 besteuert.

Dadurch, dass die Steuererklärung für das Steuerjahr 2026 erst im Frühjahr 2027 ausgefüllt wird, ist es jedoch wahrscheinlich, dass die provisorischen Steuerraten 2026 zu tief ausgefallen sind, da sich diese noch auf das Einkommen von 2025 (Lehrlingslohn $12 \times \text{CHF } 1400 = \text{CHF } 16\,800$) stützten.

Sofern der junge Steuerpflichtige nicht daran gedacht hat, den Betrag der Ratenrechnungen erhöhen zu lassen, wird er in diesem Fall bei der definitiven Veranlagung für das Jahr 2026 noch Steuern nachzahlen müssen.



3.3.2 Berufswechsel

Der Berufswechsel ist ein typisches Beispiel für ein Ereignis ohne steuerliche Folgen. Da mit der Gegenwartsbemessung das effektiv erzielte Jahreseinkommen besteuert wird, hat ein Berufswechsel nur zur Konsequenz, dass die Einkommenssteuer höher oder tiefer ausfällt, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person im neuen Beruf mehr oder weniger verdient als vorher.

3.3.3 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Beispiele

Ein Koch kündigt seine Stelle, um eine zweijährige Weltreise anzutreten. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz tritt er eine neue Stelle als Chef de Cuisine an.

Eine Gymnasiallehrerin nimmt einen sechsmonatigen unbezahlten Bildungsurlaub.

Eine Ärztin schliesst wegen der Geburt ihres Kindes vorübergehend die Praxis.

Ein Ingenieur nimmt einen einjährigen Urlaub, um in Afrika im Rahmen eines Entwicklungsprojekts bei der Konstruktion von Trinkwasseranlagen mitzuhelfen.

Immer mehr Leute entscheiden sich eines Tages, ihre Erwerbstätigkeit für eine gewisse Zeit zu unterbrechen. Einige verbringen diese Zeit im Ausland, andere bleiben in der Schweiz.

Die Folgen eines solchen Erwerbsunterbruchs unterscheiden sich nach dem Kriterium, ob die steuerpflichtige Person während ihrer Abwesenheit den Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

3.3.3.1 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz

In diesem Fall bereitet die Unterbrechung steuerrechtlich keine Schwierigkeiten: Die steuerpflichtige Person bleibt in der Schweiz ordentlich steuerpflichtig, d.h. aufgrund ihres effektiv erzielten Jahreseinkommens (keine Umrechnung). Die Dauer ihres Erwerbsunterbruchs (mit oder ohne Landesabwesenheit) spielt dabei keine Rolle.

Beispiel

Eine Gymnasiallehrerin unternimmt eine sechsmonatige Bildungsreise ins Ausland und behält ihren Wohnsitz in der Schweiz bei:

- 1. Januar – 31. August 2026
monatlicher Verdienst: CHF 8000
- 1. September 2026 – 28. Februar 2027
Erwerbsunterbruch
- 1. März – 31. Dezember 2027
Wiederaufnahme der Arbeit als Gymnasiallehrerin in einer Privatschule. Monatlicher Verdienst: CHF 9000

Steuerjahr 2026: Das massgebende Einkommen ist das im Steuerjahr effektiv erzielte Jahreseinkommen, d.h. CHF 64 000 (8 × CHF 8000).

Steuerjahr 2027: Die Lehrerin wird nach ihrer Rückkehr in die Schweiz 2027 erneut auf ihrem effektiv erzielten Jahreseinkommen besteuert, d.h. CHF 90 000 (10 × CHF 9 000).



3.3.3.2 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz

Damit eine Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird, muss die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt nachweislich ins Ausland verlegen (vgl. Ziffer 2.1.2). Was geschieht nun, wenn sie nach einer gewissen Zeit in die Schweiz zurückkehrt?

Beispiel

Eine steuerpflichtige Person hat die Schweiz am 1. März 2026 verlassen, da sie eine Stelle im Ausland angenommen hat. Sie hat dabei ihren Schweizer Wohnsitz aufgegeben (Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland). Somit hat ihre Steuerpflicht in der Schweiz geendet und sie muss folglich in der Schweiz keine Steuern mehr bezahlen, es sei denn, sie besitze hier weiterhin Vermögenswerte (z.B. ein Grundstück).

Rückkehr nicht in demselben Jahr

Für das Einkommen bis Ende Februar 2026 wurde die steuerpflichtige Person in der Schweiz besteuert. Zur Satzbestimmung müssen die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden (siehe Ziffer 3.1.1.3).

Im September 2027 gibt sie ihre Auslandstelle auf und kehrt mit ihrer Familie in die Schweiz zurück (Wiedereintritt in die Steuerpflicht). Sie wird aufgrund ihres 2027 in der Schweiz effektiv erzielten Einkommens neu veranlagt. Zur Steuersatzbestimmung müssen auch hier die periodischen Einkommensbestandteile auf ein Jahr umgerechnet werden.

In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob sie in ihren alten Wohnsitzkanton zurückkehrt oder nicht.

Rückkehr in demselben Jahr

Am 1. Oktober 2026 kehrt die steuerpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen mit ihrer Familie in die Schweiz zurück:

- a) **In demselben Kanton:** In den meisten Kantonen wird die steuerpflichtige Person bei ihrer Rückkehr auf ihrem vom 1. Oktober bis am 31. Dezember 2026 effektiv in der Schweiz erzielten Einkommen besteuert. Auf dem bis am 1. März 2026 verdienten Einkommen hatte sie bereits vor ihrem Wegzug ins Ausland die Steuern bezahlt.

Im [Glossar](#) auf steuern-easy.ch wird der Begriff Doppelbesteuerungsabkommen kurz erklärt.

Das im Ausland (ab März bis Ende September) erzielte Einkommen sollte normalerweise im Ausland versteuert worden sein. Bei Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land enthält dieses die auf den Einzelfall anwendbaren Bestimmungen.

- b) **In einen anderen Kanton:** Der Wegzugskanton hatte für das bis Ende Februar 2026 erzielte Einkommen eine Veranlagung vorgenommen (Vorgang wie bei der Rückkehr nicht in demselben Jahr).

Der Zuzugskanton nimmt eine Neuveranlagung vor wie für neue Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen. Die steuerpflichtige Person wird also aufgrund ihres effektiv erzielten Einkommens (zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2026) besteuert (*siehe Ziffer 3.1.2.2*).

In beiden Fällen sind die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umzurechnen, um den massgebenden Steuersatz zu ermitteln.

3.3.4 Veränderung der Einkommensverhältnisse

3.3.4.1 Veränderung des Beschäftigungsgrads

Es kommt öfters vor, dass eine steuerpflichtige Person aus irgendeinem Grund ihren Beschäftigungsgrad erhöht oder verringert, was fast immer auch mit einer entsprechenden Einkommensveränderung verbunden ist.

Da sich die Steuerraten für das laufende Jahr aber auf die Einkommensverhältnisse des Vorjahres stützen, werden diese Raten je nach Veränderung zu hoch (wenn der Beschäftigungsgrad vermindert wurde) oder zu tief (wenn der Grad erhöht wurde) ausfallen.

Der neuen finanziellen Situation wird grundsätzlich erst nach Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen (*siehe Ziffer 3.3.4.3*).

3.3.4.2 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit

Während der Dauer der Arbeitslosigkeit erzielt die steuerpflichtige Person kein Erwerbseinkommen, sondern erhält eine Arbeitslosenentschädigung (Taggeld). Da diese tiefer ausfällt als das vorher erzielte Einkommen (höchstens 80 % des vorherigen versicherten Verdienstes), bedeutet die Arbeitslosigkeit grundsätzlich eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse. Die Steuern sind aber dennoch zu bezahlen.



Auch hier kann der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen werden. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während des laufenden Steuerjahres in den allermeisten Fällen zu hohe Steuerraten bezahlen.

3.3.4.3 Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen

Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse aus oben genannten Gründen kann die steuerpflichtige Person in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen. Dieser Antrag kann je nach Kanton in schriftlicher Form, online oder telefonisch gestellt werden.

Im Kanton BS ist dies nicht notwendig, da die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Steuererklärung den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag selbst ausrechnen. Eventuelle Einkommensveränderungen während der Steuerperiode sind dabei schon berücksichtigt. Den Steuerbetrag müssen sie bis am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres bezahlen (Fälligkeitsdatum). Die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung erfolgt später.

Auch im Kanton BL ist keine Meldung erforderlich, da die Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahres (im Normalfall) acht leere Einzahlungsscheine mit einem provisorischen Zahlungsvorschlag erhalten. Falls sich ihre Einkommensverhältnisse ändern, können sie diesem Umstand selbst Rechnung tragen, indem sie ihre Raten auf den Einzahlungsscheinen gegen oben oder unten anpassen.

In den Kantonen SH, TI und VS hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, anstatt der von der Steuerbehörde berechneten Steuerraten «freie» Raten zu bezahlen (welche sie selbst oder mit Hilfe der Steuerbehörde aufgrund des erwarteten Einkommens berechnet).

Im Kanton NE kann die steuerpflichtige Person mittels Spezialformular, welches der ersten Ratenrechnung beigelegt ist, oder selbstständig auf einer Internetplattform eine Anpassung der Steuerraten verlangen, wenn die kantonale und kommunale Steuer des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr um mindestens 10 % abweicht.

3.3.5 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Es kann sich sowohl um die Aufgabe einer **Vollzeit-** als auch einer **Teilzeit-**Erwerbstätigkeit handeln. Diese Aufgabe hat keine steuerrechtlichen Folgen, ausser dem Umstand, dass sich das steuerbare Einkommen und dementsprechend die Steuerrechnung verringern.

Die Folgen bei Aufgabe einer **Nebenerwerbstätigkeit** sind dieselben wie bei Aufgabe einer **Haupterwerbstätigkeit**.

4 Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen



4.1 Pflichten

1. Die erste Pflicht der Steuerpflichtigen ist das rechtzeitige **Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung**. Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen durch die Steuerbehörden. Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. In der Regel wird zusätzlich eine Busse auferlegt. Sollte die Veranlagung im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht im Übrigen die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.
2. Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen **wahr und vollständig** sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe kann mit Busse bestraft werden. Die Benützung von gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden – wie etwa Bilanzen, Jahresrechnungen oder Lohnausweise – kann als **Steuerbetrug** eine Geld- oder sogar Freiheitsstrafe zur Folge haben.
3. Unselbstständig Erwerbende haben ihrer Steuererklärung einen **Lohnausweis** beizulegen.
4. Wird die Steuererklärung auf Papier ausgefüllt, ist sie in der Mehrheit der Kantone **von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen**, selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften. In allen Kantonen ausser TG gibt es die Möglichkeit, die Steuererklärung **elektronisch und ohne Unterschrift** einzureichen.

Mehr Informationen zur Veranlagung nach Ermessen sind auf www.steuern-easy.ch verfügbar.

Der Lohnausweis ist für die Arbeitnehmer bestimmt. Die Kantone BE, FR, SO, BS, VD, VS, NE und JU verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass diese ein Exemplar des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen. Im Kanton LU ist die direkte Zustellung des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern freiwillig.

5. Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für Dritte eine **Auskunftspflicht**.
6. Die Frist, innert welcher die Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel **30 Tage**. Sie ist regelmässig auf den Formularen angegeben. Ein Gesuch um Fristerstreckung kann vor Ablauf der Frist gestellt werden.
Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.



In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, GL, SH und TG betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichszinssystems).

In allen anderen Kantonen sowie bei der dBSt betreffen die Verzugszinsen alle verspätet ausgeführten Zahlungen (d.h. auch jene der provisorischen Rechnungen).

7. Die wichtigste Pflicht bleibt die **Zahlungspflicht**.⁸ Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, kann gegen sie die Betreibung eingeleitet werden. Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet zudem neben der Steuer noch **Verzugszinsen**.

Wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für die steuerpflichtige Person **schwerwiegende finanzielle Probleme** zur Folge haben sollte, kann sie bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde gewisse Zahlungserleichterungen oder einen Steuererlass beantragen (siehe Ziffer 2.1.8).

⁸ Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

4.2 Rechte

1. Die Veranlagungsbehörde gibt den Steuerpflichtigen **Abweichungen** von der Steuererklärung spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Diese muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und darauf, an wen diese innert welcher Frist zu richten ist.
2. Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist im Allgemeinen kostenfrei.
3. Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann **Rekurs bzw. Beschwerde** und betreffend dBSt **Beschwerde** bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Die erste Rekursinstanz entscheidet in manchen Kantonen als einzige und letzte Instanz. In den anderen Kantonen ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.



4. Was die dBSt betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das BGer weitergezogen werden.
5. Betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 73 StHG ebenfalls der **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das BGer.

6. Zusätzlich kann das BGer mit einer **subsidiären Verfassungsbeschwerde** angerufen werden. Sie ist vorgesehen gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.
7. Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue wesentliche Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine **Revision**, d.h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides, beantragt werden. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die von ihr vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Das Gesuch um Revision ist bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

4.3 Ratschläge zum Ausfüllen der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist oft einfacher als viele glauben.



Auf der Website steuern-easy.ch kann das Ausfüllen der Steuererklärung mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Hier finden sich ausserdem zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Mit einigen Vorkehrungen erspart man sich Unannehmlichkeiten. Hier einige Ratschläge:

1. Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle **notwendigen Unterlagen**. Diese benötigen Sie zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung und gewisse dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden. Einige davon werden automatisch von Ihrer Bank oder Post ausgestellt:
 - **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt);
 - **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** (von Bankkonto, Postkonto usw.);
 - **Wertschriftenverzeichnisse**;
 - **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen**.
2. Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung die **Wegleitung**, welche entweder online verfügbar oder der Steuererklärung beigelegt ist. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten der Steuererklärung.



3. Vergessen Sie nicht die **Abzüge** (und die allenfalls verlangten Nachweise) u.a.:

- Bescheinigungen für Prämien und Beiträge an **Versicherungen** (Krankenkasse, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherung);
- Bescheinigungen für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule);
- Belege über die Kosten der berufsorientierten **Aus- und Weiterbildung** (inkl. Umschulung);
- Belege über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen;
- Belege über von der Versicherung nicht gedeckte **Heil- und Pflegekosten**;
- **Zweiverdienerabzug** bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
- Belege über die Kosten für die **Fremdbetreuung** der Kinder.

Alle Kantone ermöglichen, die Steuererklärung online oder mit Hilfe elektronischer Mittel auszufüllen.

Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist in fast allen Kantonen möglich.

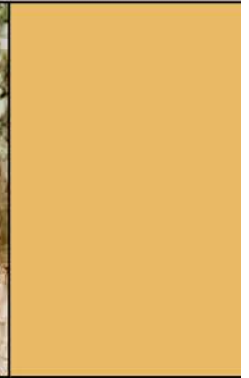
4. Benützen Sie beim Ausfüllen auf Papier zunächst die der Steuererklärung beigelegten **Doppel** aller Formulare (wenn vorhanden) und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

5. Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie mit den **Hilfsformularen** (Beilageblättern):
- Das **Wertschriftenverzeichnis** erfüllt eine doppelte Aufgabe: Einerseits dient es der Ermittlung des beweglichen Vermögens (Kontoguthaben, Kassascheine, Obligationen, Aktien usw.) und der daraus resultierenden Erträge (Zinsen, Dividenden usw.). Andererseits dient es als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die Ihnen auf solchen Kapitalerträgen abgezogen worden ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, deren Steuersatz 35 % beträgt, setzt die vollständige und korrekte Deklaration der entsprechenden Werte voraus.
 - Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode Schuldzinsen bezahlt haben. Diese letzteren sind bis zu einer gewissen Höhe zum Abzug zugelassen. Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie sind zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens und damit der Vermögenssteuer notwendig.



- Betreffend **Berufskosten** können in gewissem Umfang Fahrkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Auslagen für Schichtarbeit usw. abgezogen werden.
 - Zudem sind die Kosten der **berufsorientierten Aus- und Weiterbildung** (inkl. Umschulung) bis zu einem bestimmten Maximalbetrag abziehbar.
6. Die Ergebnisse der Beilageblätter müssen anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden.

7. Neben den oben erwähnten Abzügen sind die vom Gesetz vorgesehenen **Sozialabzüge** zu beachten, wie z.B.:
 - persönlicher Abzug oder Verheiratetenabzug;
 - Kinderabzug;
 - Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (in den meisten Kantonen).
8. Falls die Steuererklärung in Papierform eingereicht wird, vergessen Sie nicht Ihre **Unterschrift**, auch wenn ein Treuhänder diese ausgefüllt hat (*siehe Ziffer 4.1*).
9. Die Steuererklärung ist **innert der angegebenen Frist und mit den verlangten Beilagen** einzureichen. Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem noch eine Ordnungsbusse. Die Ermessenseinschätzung führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Einsprache- bzw. Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.
10. Sollten trotz allem noch **Fragen** auftauchen, können Sie jederzeit bei der kantonalen Steuerverwaltung (*siehe Anhang II*) oder bei der Gemeindeverwaltung Auskunft einholen.



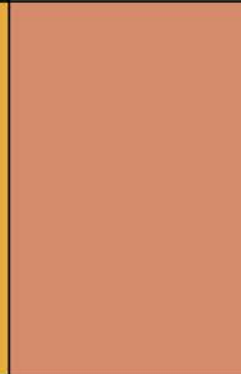
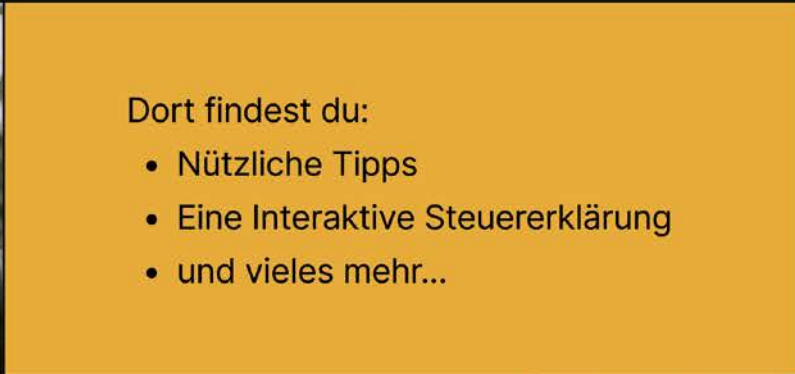
Mach's fertig bevor es dich fertig macht.

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!
Besuche www.steuern-easy.ch

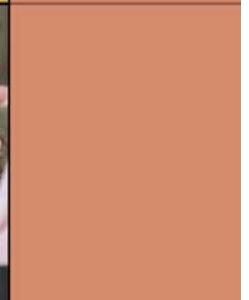


Dort findest du:

- Nützliche Tipps
- Eine Interaktive Steuererklärung
- und vieles mehr...



Jetzt online
www.steuern-easy.ch



Anhänge

Lehrmittel zu den Steuern

Neben dieser Broschüre sind vom **Team Steuerdokumentation** der ESTV weitere Publikationen (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer und englischer Sprache) erarbeitet worden.

- Auf www.steuern-easy.ch können sich Jugendliche selbstständig mit dem Steuerwesen auseinandersetzen. Dort erfahren sie, was sie im Bereich Steuern wissen müssen. Das so Gelernte können die Jugendlichen mittels Lernkontrollen überprüfen. Auf interaktive und spielerische Art können sie zudem Steuererklärungen für fünf verschiedene Personenprofile ausfüllen.
- Die Broschüre «**Das schweizerische Steuersystem**» gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar.
- Das Dossier «**Steuerinformationen**» liefert ausführliche Informationen zu den verschiedensten Steuerthemen.

Der «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige», «Das schweizerische Steuersystem» und die «Steuerinformationen» können auf der Internetseite der ESTV eingesehen werden:

- www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Übersicht
- Zudem existiert ein Link auf derselben Seite, der zur Website www.steuern-easy.ch führt.

Die beiden Broschüren können auch in Papierform bestellt werden bei:

- Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Team Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
E-Mail: ist@estv.admin.ch
- oder unter
www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Das schweizerische Steuersystem / Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige → Publikationen bestellen

Adressen der Steuerverwaltungen

Steuervorträge: Die ESTV bietet einen Vortragsservice für Berufs- und Mittelschulen an. Interessierte Lehrkräfte können sich für ihre Schulklassen anmelden unter www.estv.admin.ch → Die ESTV → Steuersystem Schweiz → Vortragsservice für Schulklassen. Zudem können sie sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung Eigerstrasse 65, 3003 Bern
	Telefon:	058 462 71 06
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.estv.admin.ch
Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt Tellstrasse 67, Postfach, 5001 Aarau
	Telefon:	062 835 25 30
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.ag.ch/steuern
Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071 353 62 90
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2, 9050 Appenzell
	Telefon:	071 788 94 01
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.ai.ch
Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061 552 51 20
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch
Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061 267 46 46
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.bs.ch/fd/steuerverwaltung
Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
	Postadresse:	Postfach, 3001 Bern
	Telefon:	031 633 60 01
	Fax:	031 633 60 60
	E-Mail:	info.sv@be.ch
	Internet:	www.taxme.ch
Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026 305 33 00
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch

Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale Rue du Stand 26, Case postale 3937 1211 Genève 3
	Telefon:	022 327 70 00
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.ge.ch
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11, 8750 Glarus
	Telefon:	055 646 61 50
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081 257 21 21
	Fax:	081 257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032 420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secre.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/DFI/CTR.html
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041 228 56 56
	E-Mail:	steuern@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch
Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, case postale 69 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032 889 77 77
	E-Mail:	service.contributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041 618 71 27
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.steuern-nw.ch
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
	Telefon:	041 666 62 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.ow.ch
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052 632 79 59
	Fax:	052 632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@sh.ch
	Internet:	www.sh.ch

Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041 819 23 45
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032 627 87 87
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	058 229 41 21
	E-Mail:	ksta.dienste@sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091 814 39 58
	Fax:	091 814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch
Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	058 345 30 30
	Fax:	058 345 30 31
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	Adresse:	Amt für Steuern Tellsgasse 1, Postfach, 6460 Altdorf
	Telefon:	041 875 21 17
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021 316 00 00
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.vd.ch/impots
Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027 606 24 50 (Französisch) 027 606 24 51 (Deutsch)
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung Postfach, 6301 Zug
	Telefon:	041 594 20 00
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch

Zürich

Adresse: Kantonales Steueramt
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 40 50
E-Mail: (Kontakt via Internetseite)
Internet: www.steuern.ch

Stichwortverzeichnis

A

Abzüge vom Einkommen	13
Adressen der Steuerverwaltung	55
Alimente	36, 37
Allgemeine Abzüge	14, 16
Arbeitslosigkeit	43
Ausbildungskosten	14, 50, 51
Auslandaufenthalt	40, 41

B

Bemessungsperiode	19, 20, 21
Beschwerde	10, 47, 48, 52
Bruttoeinkommen	14, 16
Bruttovermögen	17, 18

D

Doppelbesteuerungsabkommen	42
Doppelbesteuerung (Verbot)	12
Doppeltarif	33

E

Einkommenssteuer	13, 14, 16, 30
Einkommen (steuerbar)	14, 16
Einmalige Steuern	19
Einsprache	10, 47, 52
Erlass	25, 46
Ermessensveranlagung	45, 46, 52

F

Familienbesteuerung	33
Föderalismus	7, 8
Frist	46, 47, 48, 52

G

Gegenwartsbemessung	1, 20, 26, 29
Getrennte Veranlagung	35, 36
Gewinnungskosten	14, 16

K

Kapitalleistung	37
Kirchensteuer	22
Konsumeinheiten	34
Krankheitskosten	14

L

Lehre	32, 39
Lehrmittel	54

M

Militärdienst	39
Minderjährige	28, 30, 36, 37

P	
Periodisches Einkommen	28
Periodische Steuern.....	19
Postnumerando	19, 20, 39
R	
Ratenrechnung.....	10, 23, 39
Ratenzahlung	25
Rekurs	47, 52
S	
Schuldenabzug	17
Sozialabzüge	14, 16, 17, 52
Splitting	34
Steuererklärung	10, 13, 21, 45, 49
Steuerfuss	21, 22
Steuerharmonisierung	8
Steuerjahr	19, 20, 21, 27
Steuerperiode.....	19, 20, 21, 27
Steuerpflicht.....	8, 11, 12, 27, 28, 29, 31, 38
Steuersatz	21, 22, 28, 34
Steuersystem.....	6, 7, 54
Stundung	25
U	
Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr.....	28, 32, 40
Umschulungskosten	14, 50, 51
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.....	40
V	
Veranlagung.....	10, 19, 21, 29, 30, 31, 39
Vermögenssteuer	17
Vermögen (steuerbar).....	17, 18
Volljährigkeit.....	28, 31
W	
Wegzug (ins Ausland)	27, 38, 42
Wegzugskanton	29, 42
Weiterbildungskosten.....	14, 50, 51
Wochenaufenthalt	11, 12
Wohnsitz (steuerrechtlicher)	11, 12, 29, 40
Wohnsitzwechsel.....	29, 38
Z	
Zahlungspflicht.....	46
Zahlungsschwierigkeiten	25
Zuzug (aus dem Ausland / einem anderen Kanton) ...	28, 29, 32, 42
Zuzugskanton.....	29, 42

